

Prämienverfahren 2025 für Schausteller und Zirkusbetriebe

Erläuterungen zum Branchenfragebogen

Mit unserem Prämienverfahren wollen wir betriebliche Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fördern, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen im Arbeitsschutz hinausgehen. So beziehen sich auch alle Fragen des Prämienbogens auf Maßnahmen, die über das normale Maß hinausgehen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil dieser aufgeführten Extra-Maßnahmen umsetzen. Jede umgesetzte Extra-Maßnahme bringt Punkte. Die genaue Punktzahl ist in diesem Erläuterungsbogen jeweils hinter dem Hinweis zu der einzelnen Frage angegeben.

Insgesamt können Sie im Hauptblock 150 Punkte erreichen. Die notwendige Mindestpunktzahl für einen Prämienanspruch liegt bei 120 (80% der Gesamtpunktzahl im Hauptblock).

Der Bonusblock bietet darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Punkte (max. 124) zu erhalten, die für eine Erreichung der erforderlichen **Mindestpunktzahl von 120 Punkten** angerechnet werden können.

Wenn Ihr Unternehmen die 120-Punkte-Hürde schafft, zahlt Ihnen die BGN pro rechnerisch Vollbeschäftigten 25 EUR Prämie aus. Sie sehen, auch für Kleinbetriebe ist unser Prämienverfahren attraktiv. Betriebe mit einem bis zwanzig rechnerisch Vollbeschäftigten erhalten die Mindestprämie von 500 EUR. Für Großbetriebe ab 4.000 rechnerisch Vollbeschäftigten gibt es eine Obergrenze bei der Prämienzahlung. Sie liegt bei 100.000 EUR.

Wichtige Hinweise:

- Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Prämienverfahren ist eine vorhandene, aktuelle und vollständige Gefährdungsbeurteilung.
- Wenn Sie Personen in verschiedenen BGN-Branchen beschäftigen, füllen Sie bitte nur den Fragebogen derjenigen Branche aus, in der Ihr Unternehmen schwerpunktmäßig tätig ist.
- Mit Ihrer Unterschrift unter dem Fragebogen bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.
- Zeitarbeitsfirmen müssen sicherstellen und nachweisen, dass die mit „ja“ angekreuzten prämierten Maßnahmen auch den Beschäftigten zugutekommen, die in fremde Betriebe entsendet werden und damit nicht mehr dem unmittelbaren Einfluss des Zeitarbeitsunternehmers unterliegen. Dies kann z. B. durch dokumentierte Arbeitsplatzbesichtigungen bzw. Betriebsbegehungen vor der Disposition der Beschäftigten erfolgen. Alternativ können sich Zeitarbeitsfirmen von ihren Kunden schriftlich bestätigen lassen, dass diese aktuell erfolgreich am Prämienverfahren der BGN teilnehmen. Für die in solchen prämierten Betrieben durchschnittlich tätigen Zeitarbeitnehmer/innen kann dann die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten auf dem Prämienbogen vermerkt werden. Bei Unklarheiten steht das Team Prämienverfahren für Fragen zur Verfügung.
- Wird in einer Betriebsstätte bzw. an einem Einsatzort eine Abweichung zu entsprechenden Angaben des Unternehmens festgestellt, die zu einer Aberkennung der prämierten Maßnahme führt, gilt dies für das gesamte Unternehmen.
- Ein Tipp: Sammeln Sie alle „Belege“ wie z. B. Dokumentationen Ihrer Maßnahmen oder Seminarbescheinigungen in einem Ordner. Diese Unterlagen sind nur auf Anforderung einzureichen, in jedem Fall vor Ort aber als Nachweis vorzuhalten.
- Fragen zu unstimmigen Prämienanträgen mit Klärungsbedarf seitens der BGN müssen vom Unternehmer innerhalb der vorgegebenen Frist beantwortet werden. Sollte die Frist ohne Klärung von Seiten des Unternehmers verstreichen, gelten die Voraussetzungen je nach Sachlage für den Erhalt der Prämie oder für den kompletten Prämienanspruch als nicht erfüllt. Der Prämienanspruch ist damit erloschen bzw. kann nur teilweise gewährt werden.



Auskunft zum Datenaustausch:

Sofern es für Qualitätskontrollen oder zur Kundenorientierung notwendig ist, werden die Daten im Bereich Prämienverfahren intern mit dem Bereich Mitglieder und Beitrag ausgetauscht (z. B. Abgleich der Vollbeschäftigtenzahlen auf Basis des Lohnnachweises). Ihre Daten behandeln wir darüber hinaus selbstverständlich vertraulich. Eine Weitergabe an weitere Stellen oder externe Dritte erfolgt nicht.

Für Auskünfte steht Ihnen unser Team Prämienverfahren gerne zur Verfügung:

Telefon: 0621 4456-3636 / E-Mail: praemienverfahren@bgn.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bgn.de/1386 / Shortlink 1386.

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen des Prämienbogens sowie die Angabe der jeweiligen Punktzahl.

1	Anzahl der versicherten Personen (von allen am Prämienverfahren teilnehmenden Betriebsstätten Ihres Unternehmens)	
1.1	Unter Personen werden pflicht- oder freiwillig versicherte Unternehmer, deren Ehepartner und Beschäftigte verstanden. Um die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten zu ermitteln, müssen die jährlichen Arbeitsstunden inkl. Überstunden, abzüglich Fehlzeiten (wie z. B. Urlaubs- / Krankheitszeiten, Kurzarbeit) von Unternehmern und Beschäftigten addiert (entspricht Ihrer Meldung per Lohnnachweis) und anschließend durch 1.600 (gemäß BGN-Satzung §42) geteilt werden. Das Ergebnis wird dann eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Bsp.: Ergeben sich rein rechnerisch 4,4 Personen, dann wird auf 4 abgerundet. 4,5 Personen werden auf 5 Personen aufgerundet.	
2	Arbeitsschutz-Organisation (max. 52 Punkte)	Punkte
2.1	Die vorgeschriebene Mindestzahl der betrieblichen Ersthelfer muss die einzelnen Abteilungen eines Unternehmens sowie ggf. Schichtarbeit berücksichtigen und beträgt entsprechend der DGUV Vorschrift 1: • bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten → 1 Ersthelfer • bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten → in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % → in sonstigen Betrieben 10 %. Sie erhalten Prämienpunkte, wenn Sie in Ihrem Betrieb mehr Beschäftigten – als vorgeschrieben – ermöglichen, sich zum Ersthelfer ausbilden zu lassen. Ihr Nutzen: Sie verfügen in Ihrem Unternehmen im Notfall zuverlässig über eine hohe Handlungskompetenz, schnell und überlegt das Richtige tun zu können – im Extremfall sogar Leben zu retten. Die Lehrgangskosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung Ihrer Beschäftigten übernimmt die BGN. <i>Nachweis: Bescheinigung der Ausbildungsorganisation</i>	4
2.2	Die Mindestanforderung: Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie sicherheitstechnische Mängel aufweisen. Dazu gehören z. B. defekte Schutzabdeckungen an Maschinen, ein beschädigter Stecker, ein defekter Schutzleiter etc. Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Meldung sicherheitstechnischer Mängel zuverlässig organisiert und kommuniziert haben, z. B. auf einer Personalversammlung oder im Rahmen Ihrer Besprechungen / Unterweisungen. Es gibt eine betriebliche Anweisung, Mängel zu melden. Die Meldung erfolgt schriftlich nachweisbar. Ihre Beschäftigten wissen, wem sie melden. Einen guten Organisationsrahmen bietet ein betriebliches Meldewesen. Die BGN stellt zur Dokumentation ein digitales Meldeformular für Sicherheitsbeauftragte zur Verfügung: Meldeformular für SIBE zum digitalen Unterschreiben. <i>Nachweise: z. B. Meldeformulare, Poster zur Meldepflicht, Meldepflicht in Leitsätzen, Protokoll der Personalversammlung, Dokumentation der Unterweisungen</i>	6



2.3	Die Mindestanforderung: Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen dürfen nicht manipuliert werden. Dafür muss der Unternehmer sorgen. Prämienpunkte gibt es, wenn Sie das Manipulationsverbot zur Chefsache machen und in Ihren betrieblichen Leitsätzen / Leitlinien festschreiben („Die Manipulation von Schutzeinrichtungen wird in unserem Unternehmen nicht geduldet und wird bestraft.“). Sie haben das Manipulationsverbot und die Konsequenzen bei Missachtung des Verbots unmissverständlich und ausdrücklich kommuniziert und überprüft, z. B. auf einer Personalversammlung, im Rahmen Ihrer Besprechungen / Unterweisungen oder mit Poster / Aushang. Auch die externen Service-Techniker wissen, dass in Ihrem Unternehmen ein Manipulationsverbot ernst genommen, überprüft und geahndet wird. Hintergrund: Manipulationen von Schutzeinrichtungen sind eine häufige Ursache von zum Teil schweren Unfällen an Arbeitsmitteln. <i>Nachweise: z. B. Protokoll der Personalversammlung, Dokumentation der Unterweisung, Leitsätze / Leitlinien, Poster</i>	6
2.4	Zur Erreichung der Prämienpunkte genügt es, wenn Sie den GDA-OrgaCheck unter www.gda-orga-check.de durchgeführt und damit Ihren Betrieb systematisch überprüft und dies schriftlich dokumentiert haben. Für AMS: Die Bescheinigung bzw. das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung Ihres Arbeitsschutzmanagementsystems mit einem dieser Standards: DIN ISO 45001, Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, OHRIS, ASCA oder Gütesiegel „Sicher mit System“. <i>Nachweise: z. B. vorhandene Bescheinigung / vorhandenes Zertifikat / Dokumentation</i>	10
2.5	Die Mindestanforderung: Der Unternehmer (Arbeitgeber) muss die einzelnen betrieblichen Tätigkeitsbereiche auf eventuelle Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten überprüfen und beurteilen (Gefährdungsbeurteilung). Die Ergebnisse muss er schriftlich festhalten (Dokumentation). Prämienpunkte gibt es, wenn Sie Ihre Beschäftigten aktiv in die Beurteilung ihres Arbeitsplatzes einbeziehen. Ihr Nutzen: Die Beschäftigten werden sensibilisiert, Schwachstellen aufzuspüren und auch zu melden. Und sie werden Verbesserungsmaßnahmen eher akzeptieren, wenn sie selbst mitarbeiten können. Die aktive Beteiligung der Beschäftigten stärkt ihre Eigenverantwortung für gesundheitsgerechtes Verhalten. <i>Nachweise: z. B. Protokolle, Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung, wonach die Beschäftigten einbezogen wurden</i>	10
2.6	Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und in genauer Kenntnis der betrieblichen Abläufe haben Sie Verhaltensweisen ermittelt, die ein hohes Unfallrisiko bergen. Diese Verhaltensweisen werden in Ihrem Betrieb schriftlich und nachweislich verboten bzw. sichere Verhaltensweisen verbindlich vorgeschrieben (Beispiele: „Niemals auf Bauteilen mitfahren, die an Kränen angeschlagen sind“; „Bei Aufbauarbeiten in der Höhe immer PSA gegen Absturz verwenden“; „Nur dann mit Fahrzeugen fahren, wenn man dafür die Fahrerlaubnis und einen Fahrauftrag hat“; u. ä.). <i>Nachweise: z. B. Unterweisungsprotokolle, entsprechende Aushänge</i>	10
2.7	Die Mindestanforderung: Die Abläufe für Notfälle (z.B. Brand, Extremwetter, Blackout, Ammoniakfreisetzung, technische Ausfälle, Anschlag, Überfall) sind festgelegt (Rettungskette / Evakuierungsplan / Schutzmaßnahmen) und die Beschäftigten werden hierzu regelmäßig unterwiesen. Im Notfall schnell und überlegt richtig handeln, das erfordert Wissen und Können. Mit der Zeit aber geht beides mehr und mehr verloren, wenn man es nicht abrufen muss. Deshalb ist es wichtig, das richtige Handeln im Notfall immer wieder zu trainieren – am besten mit Räumungsübungen unter realistischen Bedingungen. Das erhöht die Handlungssicherheit der Beschäftigten in solch stressigen Ausnahmesituationen. Außerdem werden bei den Übungen eventuelle Schwachstellen in der Notfallplanung sichtbar. Werden die Notfall-Abläufe mindestens einmal im Jahr – noch besser öfter – mit allen Beschäftigten trainiert, diese Trainings dokumentiert und die in den Notfallplänen beschriebenen Abläufe entsprechend einer zu erfolgenden Auswertung angepasst, gibt es Prämienpunkte. <i>Nachweise: z. B. Unterweisungsdokumentation mit Unterschriften / Konzept für regelmäßige Notfallübungen</i>	6



3	Aus- und Fortbildung (max. 42 Punkte)	
3.1	Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2023 - 2025 an einem Web-Seminar der BGN teilgenommen haben, das nicht verpflichtend ist und die Teilnahmedauer über alle besuchten Veranstaltungen mindestens 3 Stunden betragen hat. Keine Prämienpunkte gibt es, wenn das Seminar als Pflichtmaßnahme im Kompetenzzentren- / Unternehmermodell genutzt wird / gilt. BGN-Web-Seminare finden Sie unter: www.bgn-akademie.de <i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i>	10
3.2	Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2023 - 2025 an einem Online-Seminar der BGN oder FSA teilgenommen haben. Keine Prämienpunkte gibt es, wenn das Seminar als Pflichtmaßnahme im Kompetenzzentren- / Unternehmermodell genutzt wird / gilt. Entgegen dem generellen Ausschluss erhalten Sie auch Punkte bei Absolvierung von mindestens einem Wahlmodul in der elektronischen Fortbildungsmaßnahme des Kompetenzzentrenmodells (www.bgn.de/seminare/suche/KPZ_FB). BGN-Online Seminare finden Sie unter: www.bgn-akademie.de <i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i>	10
3.3	Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2023 - 2025 an einem BGN-(Präsenz)Seminar teilgenommen haben, das <u>nicht</u> verpflichtend ist. Hierzu gehören z.B. die regionalen Seminare der BGN für Kleinbetriebe aus der Reihe „Gesunde Mitarbeiter. Zufriedene Kunden. Aktive Unternehmer.“ sowie themen- und personenbezogene Fortbildungs-seminare aus unserem jährlichen Seminarangebot, siehe www.bgn.de/seminare. Verpflichtend und somit <u>nicht prämierelevant</u> sind alle Seminare, in denen man eine Qualifikation als betriebliche Sicherheitsperson (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragter) erlangt. Hierunter fallen auch die Basis- und Fortbildungsseminare zum Unternehmermodell, die Unternehmer-Qualifikation in einem Seminar für das Kompetenzzentrenmodell und die Teilnahme an einer Betriebsräteschulung. Prämienpunkte bringt auch die Teilnahme an einem Sifa-Erfahrungsaustausch der BGN, der in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden kann. <i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN über erfolgreiche Seminarteilnahme</i>	10
3.4	Prämienpunkte gibt es, wenn Sie oder ein Beschäftigter Ihres Unternehmens in den Jahren 2023 - 2025 einen Lernsnack der BGN genutzt haben. BGN-Lernsnacks finden Sie unter: www.bgn-akademie.de <i>Nachweis: z. B. Benennung des Lernsnacks, der bearbeitet wurde und kurze Stellungnahme, was am Lernsnack gefallen hat und / oder was man weniger gut fand.</i>	4
3.5	Wer die Aufbau-, Abbau- und Verladearbeiten von technisch schwierigen fliegenden Bauten leitet oder beaufsichtigt, für den ist dieses Seminar Pflicht. Das Gleiche gilt für diejenigen, die den Auf- und Abbau von Zelten mit einer Firsthöhe von mehr als 5,0 m und einer Breite von mehr als 10,0 m leiten oder beaufsichtigen. Prämienpunkte gibt es, wenn sich zusätzlich zu den Aufsichtführenden auch andere Beschäftigte oder der Unternehmer in diesem Seminar fortgebildet haben. <i>Nachweis: z. B. Bescheinigung der BGN</i>	8



4	Transport und Verkehr (max. 10 Punkte)	
4.1	Die BGN versichert neben den Folgen von Straßenverkehrsunfällen auf Dienstfahrten auch den direkten Weg von und zur Arbeit. Fahrsicherheitstrainings sind eine Zusatzqualifikation zur sicheren Verkehrsteilnahme. Ziel dieser Maßnahme ist, die Beschäftigten zu einem sicheren Verhalten im Straßenverkehr zu motivieren. Das gilt sowohl für Fahrten während der Arbeitszeit, als auch für die Wege zwischen Arbeitsstätte und Wohnort, auch wenn diese mit den privaten Fahrzeugen zurückgelegt werden. Prämienpunkte bringt die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) oder an einem Eco-Safety-Training. Das Gleiche gilt für Teilnahmen am „Training Sicherheit für den Radverkehr (DVR)“ für Fahrräder und e-bikes. Für Betriebe bis 14 Vollbeschäftigte werden die Prämienpunkte gewährt, wenn mindestens einer der Beschäftigten an einem Fahrsicherheitstraining oder an einem Eco-Safety-Training teilgenommen hat. Informationen zur Bezuschussung durch die BGN erhalten Sie unter www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit. Anbieter von Fahrsicherheitstrainings finden Sie im Internet unter www.dvr.de/praevention/trainingsplaetze-in-ihrer-naehe/liste. <i>Nachweis: Zertifikat der Teilnahme am Fahrsicherheitstraining / Eco-Safety-Training / „Training Sicherheit für den Radverkehr (DVR)“</i>	6
4.2	Die Mindestanforderung: Beschäftigte, die mit der Ladungssicherung betraut sind, z. B. Fahrzeugführer, Verladepersonal und Disponenten müssen regelmäßig unterwiesen werden. Die Unterweisung muss dokumentiert sein. Prämienpunkte gibt es, wenn Sie als Grundlage für die Unterweisung die Themen • Verantwortung für Transport und Ladungssicherung • Eigenschaften der Ladung • Möglichkeiten der Ladungssicherung • Arbeitsanweisungen zur Ladungssicherung • praktische Durchführung von Ladungssicherungsmaßnahmen an betriebsüblichen Beispielen • Vorgehensweise bei speziellen Ladungssicherungsfällen ansprechen. <i>Nachweise: z. B. auf den Einzelfall zugeschnittene Betriebsanweisung, "Ladungssicherung auf Fahrzeugen" und Unterweisungsprotokoll</i>	4
5	Gesundheitsschutz und Ergonomie (max. 28 Punkte)	
5.1	Die Hände sind unser wichtigstes Werkzeug und sie sind an vielen Arbeitsplätzen häufig Belastungen ausgesetzt. Daraus können Hauterkrankungen entstehen. Wie man die Haut intakt und damit belastbar hält, möchte die BGN ihren Versicherten mit der Aktion „Deine Haut – Dein persönlicher Schutzanzug“ näherbringen. Dazu hat sie Arbeitshilfen und Tipps in eine Aktions-Box gepackt. Prämienpunkte gibt es, wenn Sie die Aktionsbox anfordern und die Materialien der Aktionsbox zur Optimierung des betrieblichen Hautschutzes einsetzen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.machmit-hautfit.de. <i>Nachweis: Dokumentation der Aktivitäten (z. B. Abruf der Aktionsbox „Deine Haut – Dein persönlicher Schutzanzug“, Unterweisungen, Erstellung eines Hautschutzplans)</i>	10

5.2	Jede Maßnahme, die das Heben und Tragen von Lasten überflüssig macht, ist ein Beitrag zur Gesunderhaltung der Beschäftigten. Dafür gibt es Prämienpunkte. Mögliche Maßnahmen: Hebehilfen und Transporthilfen (Gabelstapler, Sackkarren, Hubwagen, Transportwagen, usw.) anschaffen, einkaufen, usw. <i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</i>	6
5.3	Wetterschutzbekleidung kann je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auch zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gehören. Immer dann, wenn Beschäftigte bei der Arbeit im Freien, infolge des Wettergeschehens, Unfall-/ und Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. PSA muss der Unternehmer zur Verfügung stellen. Prämienpunkte gibt es, wenn Sie allen Beschäftigten, die im Freien arbeiten, grundsätzlich eigene Wetterschutzbekleidung zur Verfügung stellen. Konkret: ausreichend warme und gegebenenfalls wasserdichte Bekleidung, die vor Wärmeverlust schützt und eine Kopfbedeckung zum Schutz gegen starke Sonneneinstrahlung. <i>Nachweise: z. B. betriebliche Regelung (Konzept) / Rechnung Wetterschutzbekleidung</i>	8
5.4	Durch die Reduzierung der Lautstärke der installierten Musikanlagen kann ein wirkungsvoller Beitrag zur Senkung des Tageslärmmexpositionspegels und damit zur Gesunderhaltung des Gehörs Ihrer Beschäftigten geleistet werden. Auf welche Lautstärke die Musikanlage einzustellen ist, ergibt sich nach fachkundig erfolgter Einmessung (Kontingentierung). Daraus ergibt sich die maximale Lautstärke Ihrer Musikanlage (Ihr Kontingent). Die Einstellung der Lautstärke ist vorzugsweise mit einer Verplombung fixiert, mindestens jedoch mit einer dauerhaften Markierung, deren Einstellung Sie einhalten müssen. In der Regel erfolgt die Einmessung durch die örtlichen Behörden. Setzen Sie sich bei Bedarf mit dem Marktmeister in Verbindung, falls keine Kontingentierung erfolgt ist.	4
6	Arbeitssicherheit (max. 18 Punkte)	
6.1	Sicherheitsmesser mit automatischem Klingeneinzug (Bild 1) und Folienmesser (Bild 2) mit verdeckter Klinge sind eine einfache und sehr wirkungsvolle Maßnahme gegen Schnittverletzungen – die zudem Prämienpunkte bringt.  Bild 1  Bild 2 <i>Nachweise: z. B. Rechnungen über den Kauf von Sicherheitsmessern</i>	4
6.2	Mit einer vorbeugenden Instandhaltungsstrategie lässt sich die Sicherheit des Instandhaltungspersonals deutlich verbessern. Hintergrund: Instandhaltungsarbeiten werden immer komplexer. Eine effiziente Instandhaltungsstrategie ist immer eine maßgeschneiderte Lösung, die den unternehmensspezifischen Voraussetzungen und der Gefährdungsbeurteilung entspricht. Sofern eine Fernwartung in Ihrem Betrieb erfolgt, muss diese im Instandhaltungsplan abgebildet werden. Für kleine und mittelgroße Betriebe haben sich insbesondere Wartungsverträge zur vorbeugenden Instandhaltung bewährt. <i>Nachweise: z. B. Dokumentation der vorbeugenden Instandhaltungsstrategie, Wartungsverträge</i>	8



6.3	Um zu verhindern, dass beschädigte, nicht mehr „sichere“ Leitern immer weiterverwendet werden und dies dann zu Absturzunfällen führen kann, müssen alle Leitern und Tritte wiederkehrend geprüft werden. Dazu werden zunächst alle Leitern des Betriebs gekennzeichnet und in einem Verzeichnis (Kataster) erfasst. Die Prüfung erfolgt durch eine hierzu befähigte Person in angemessenen Zeitabständen und wird ebenfalls im Leiterkataster dokumentiert. <i>Nachweis: Leiterkataster mit Dokumentation der Prüfungen</i>	6
	Bonusblock (max. 124 Punkte)	
A	Im Rahmen der BGN-Strategie Vision Zero steht die Vermeidung von Arbeitsunfällen an oberster Stelle. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei ein konstruktiver Umgang mit Unfällen und Beinaheunfällen. Auch bei einem Beinaheunfall ist es wichtig, den Ursachen auf den Grund zu gehen, denn der Unterschied zwischen einem Unfall und einem Beinaheunfall ist oft nur der Zufall. Prämienpunkte gibt es, wenn Sie nach Unfällen und / oder Beinahe-Unfällen eine systematische Unfallanalyse durchführen. Mit den Beteiligten wird den Ursachen auf den Grund gegangen und dann aus den gewonnenen Erkenntnissen ein gemeinsamer Maßnahmenplan erarbeitet. Zu dieser Unfallanalyse können Sie die Unfallcheckliste der BGN (www.bgn.de/1807 / Shortlink 1807) oder ein eigenes, betriebliches Verfahren anwenden. <i>Nachweis: Dokumentation von Unfallanalysen und Maßnahmenplänen</i>	10
B	Alle mit dem BGN-Präventionspreis ausgezeichneten Maßnahmen und Konzepte sind Best-Practice-Lösungen im Arbeitsschutz, die auch andere Unternehmen umsetzen können. Nachahmen ist hier ausdrücklich erwünscht. Tipp: Schauen Sie ins Archiv der prämierten Ideen: www.bgn.de/1904 / Shortlink 1904. <i>Nachweise: z. B. Unterlagen über die Umsetzung einer BGN-prämierten Idee</i>	10
C	Die BGN führt praxisbezogene Projekte durch. Damit will sie Erkenntnisse über die typischen Gefährdungen, Probleme und Bedarfe der versicherten Branchen erhalten, um daraus passgenaue Arbeitsschutzangebote und -dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen. Für diese Projekte benötigt die BGN Betriebe, die ihr Einblick in die betriebliche Arbeit geben. Unternehmen, die hier mitmachen, erhalten Prämienpunkte (Infos: www.bgn.de/1521 / Shortlink 1521). Gleiches gilt für Unternehmen, die sich für BGN-Befragungen zur Verfügung stellen. Solche Befragungen führt die BGN z. B. zur Vorbereitung von Schwerpunktaktionen und zur Evaluation von Projekten durch. Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeiten der Mitwirkung bei Projekten und der Abruf spezieller Dienstleistungen aus unserem Angebot aus Kapazitätsgründen begrenzt sein können und mitunter auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten sind. Bitte fragen Sie für weitere Details die für Sie zuständige Aufsichtsperson oder rufen Sie unser Team Prämienv erfahren an: 0621-4456 3636. <i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen</i> Wichtige Information: Ihre Teilnahme an einem „Modellprojekt“ wird automatisiert geprüft. Die Prämienpunkte werden Ihnen bei erfolgreicher Teilnahme gutgeschrieben. Haben wir die Maßnahme aus Ihrer Sicht falsch bewertet, melden Sie sich bitte telefonisch beim Team Prämienv erfahren unter 0621 / 4456 - 3636 oder per Mail unter praemienv erfahren@bgn.de.	10



D	Alle zwei Jahre prämiiert die BGN wegweisende und vorbildliche Lösungen im Arbeitsschutz mit ihrem Präventionspreis. Prämienpunkte erhalten nicht nur die prämierten Ideen, sondern alle qualifizierten Bewerbungen. Infos: www.bgn-praeventionspreis.de Eine qualifizierte Bewerbung umfasst eine nachvollziehbare Beschreibung der umgesetzten Idee, Problemlösung oder Maßnahme sowie Angaben zum Auslöser und zum damit erzielten Erfolg. Wichtige Information: Der Eingang Ihrer Bewerbung für den „Präventionspreis“ wird automatisiert geprüft. Die Prämienpunkte werden Ihnen bei erfolgreicher Teilnahme gutgeschrieben. Haben wir die Maßnahme aus Ihrer Sicht falsch bewertet, melden Sie sich bitte telefonisch beim Team Prämienvverfahren unter 0621 / 4456 - 3636 oder per Mail unter praemienvverfahren@bgn.de.	10
E	Bauliche Maßnahmen sind z. B. behindertengerecht gestaltete Verkehrswege, barrierefreie Zugänge, automatisch schließende Türen, behindertengerecht gestaltete Sanitäranlagen oder Arbeitsbereiche. Organisatorische Lösungen können Spielräume im Arbeitsablauf eröffnen. Prämienpunkte bringen Hilfsmittel und Ausstattungsgegenstände, die speziell für den Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung angeschafft wurden. Infos: BG-Information 1234 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-V3a-2.html <i>Nachweise: z. B. betriebliche Unterlagen, Rechnungen</i>	10
F	Laut Arbeitsschutzgesetz muss bei der Gefährdungsbeurteilung auch die arbeitsbedingte psychische Belastung berücksichtigt werden. Denn die Arbeit soll so gestaltet sein, dass eine Gefährdung der psychischen Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden wird. Im Zuge dieses Prozesses werden die Arbeitsinhalte und Arbeitsaufgaben, die Arbeitsorganisation, die Arbeitszeit, die sozialen Beziehungen bei der Arbeit, die Arbeitsumgebungsbedingungen sowie die zu verwendenden Arbeitsmittel betrachtet. Die Gefährdungsbeurteilung arbeitsbedingter psychischer Belastung beinhaltet neben der Ermittlung und Beurteilung der Belastung auch die Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen und die Dokumentation des gesamten Prozesses. Unterstützung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Dienstleister in der Branchen- oder Regelbetreuung. Informationen und Arbeitshilfen, z. B. die branchenspezifischen Beurteilungshilfen, finden Sie auf der BGN-Themenseite: www.bgn.de/1520 / Shortlink: 1520. QR-Code zur Themenseite: www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrungsbeurteilung/psychische-gefaehrungen-am-arbeitsplatz#c817-5862  <i>Nachweis: z. B. entsprechende Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung</i>	4
G	Eine Funkfernbedienung ist ein Plus an Sicherheit, für das es Prämienpunkte gibt. Die Funkfernbedienung ermöglicht es dem Kranführer, sich so zu positionieren, dass er den Schwenk- und Absetzbereich des Krans gut einsehen kann. So kann er mögliche Unfallgefahren frühzeitig erkennen und die Kranbewegung rechtzeitig anhalten.	10



H	Einen LKW-Ladekran sicher bedienen, ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Arbeit. In einer Fortbildungsveranstaltung erwirbt der Kranführer mehr Sicherheit beim Umgang mit dem Kran, indem er seine Fähigkeiten und Fertigkeiten schult und verbessert. Eine gute Voraussetzung, um die Unfallgefahr beim Arbeiten mit dem Ladekran zu senken. <i>Nachweis: z. B. Teilnahmebescheinigung</i>	10
I	Abstürze beim Auf- und Abbau von fliegenden Bauten bzw. von Zelten zählen zu den folgeschwersten Unfällen Ihrer Branche. Häufig ist die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) die einzige Möglichkeit einer Sicherung. Um eine sichere Benutzung der PSAgA sowie das richtige Verhalten in kritischen Situationen zu ermöglichen, sind entsprechende Unterweisungen mit Übungen durchzuführen. Gute Praxis ist, diese Übungen durch einen geeigneten Ausbilder gemäß den Richtlinien des DGUV Grundsatzes 312-001 durchzuführen. <i>Nachweis: z. B. Schriftliche Dokumentation über die durchgeführten Übungen</i>	10
J	Mit seiner Entschließung vom 07.07.2017 (Drucksache 383/17) hat der Bundesrat die Bedeutung von "Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen" deutlich gemacht und von den Arbeitgebern eingefordert, bei bestimmten Tätigkeiten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Konkret spricht der Bundesrat u.a. den Umgang mit Bargeld und wertintensiven Gütern an sowie den Kontakt mit schwierigen Personengruppen, die aus verschiedensten Gründen ein aggressives Verhalten gegenüber den Beschäftigten an den Tag legen. Beschäftigte werden immer häufiger beleidigt, bedroht oder gar angegriffen. Ein vermeintlich falsches oder ungerechtes Bedienen führt nicht selten zu aggressivem Verhalten. Klare organisatorische Regeln und Verhaltensanweisungen unterstützen die Deeskalation von Konflikten und führen im Ernstfall zu mehr Handlungskompetenz (ASI 9.02 Gewalt und Extremereignisse am Arbeitsplatz). www.bgn.de/1606 / Shortlink 1606 <i>Nachweis: z. B. betriebsspezifische Betriebsanweisung</i>	10
K	Wenn Sie Ihr Geschäft überholen, umgestalten oder neu thematisieren, ist dies eine gute Gelegenheit, etwas für den Arbeitsschutz zu tun und mögliche Verbesserungen durchzuführen. Dies kann z. B. die Anbringung von Arbeitsplattformen oder Laufgängen mit Geländern an der Fassadenrückwand oder die Schaffung von zusätzlichen Anschlagpunkten für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz sein. Denkbar sind auch zusätzliche mechanische Aufbauhilfen, wie Winden oder Ähnliches, um körperliche Belastungen beim Auf- und Abbau zu reduzieren. <i>Nachweise: z. B. Rechnungen, Fotos</i>	10
L	Sicherheitsbeauftragte sind in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen (§22 SGB VII). Sicherheitsbeauftragte können jedoch auch in kleineren Betrieben eine sinnvolle Stütze der Arbeitsschutzorganisation sein. Sie können durch ihr kollegiales Einwirken das sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhalten der Kolleginnen und Kollegen fördern. Sie haben gute Orts-, Fach- und Sachkenntnisse und können so, auch im Kleinbetrieb, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung unterstützen. Eine Pflicht besteht nicht für den Kleinbetrieb mit weniger als 20 Beschäftigten, aber die Möglichkeit existiert (Infos: www.bgn.de/1729 / Shortlink 1729). <i>Nachweise: z. B. Teilnahmebestätigung über Seminarbesuch (Daten zur Sibe-Ausbildung bei der BGN liegen uns automatisch vor)</i>	10
M	Alle zwei Jahre prämiert die BGN wegweisende und vorbildliche Lösungen im Arbeitsschutz mit ihrem Förderpreis für Azubis. Prämienpunkte erhalten nicht nur die prämierten Ideen, sondern alle qualifizierten Bewerbungen. Infos: www.bgn-praeventionspreis.de Eine qualifizierte Bewerbung umfasst eine nachvollziehbare Beschreibung der umgesetzten Idee, Problemlösung oder Maßnahme sowie Angaben zum Auslöser und zum damit erzielten Erfolg. Wichtige Information: Der Eingang Ihrer Bewerbung für den „Förderpreis für Azubis“ wird automatisiert geprüft. Die Prämienpunkte werden Ihnen bei erfolgreicher Teilnahme gutgeschrieben. Haben wir die Maßnahme aus Ihrer Sicht falsch bewertet, melden Sie sich bitte telefonisch beim Team Prämienvorhaben unter 0621 / 4456 - 3636 oder per Mail unter praemienvorhaben@bgn.de.	10